



Allgemeine Lieferbedingungen

1 Allgemeines

1.1 Ein Vertrag über die Lieferung von Produkten und Leistungen der MTE Meter Test Equipment AG (nachfolgend MTE genannt) kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

1.2 Die vorliegenden Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von MTE ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

2 Umfang der Lieferungen und Leistungen

2.1 Die Lieferungen und Leistungen sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen aufgeführt.

3 Pläne und technische Unterlagen

3.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarungen nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

3.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen, an technischen Unterlagen und an Software vor, die sie der anderen Vertragspartei ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

4 Preise

4.1 Alle Preise verstehen sich netto ab Werk (EXW), einschliesslich der gegebenenfalls zu berechnenden Schweizerischen Umsatzsteuer, ohne Verpackung und ohne irgendwelche Abzüge.

4.2 MTE behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise oder sich der Preisbildung zugrundeliegende Verhältnisse, insbesondere die Währungsparitäten oder die staatlichen / behördlichen Abgaben, ändern.

Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 7.2 genannten Gründe verlängert wird, oder die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren.

4.3 Es besteht kein Mindestbestellwert oder Mindestbestellmenge bei MTE. Bei einem Bestellwert von weniger als CHF 600.-- oder EUR 600.-- ist MTE gegenüber dem Besteller jedoch berechtigt, eine Abwicklungspauschale von CHF 100.-- bzw. EUR 100.-- zu berechnen.

5 Zahlungsbedingungen

5.1 Die Zahlungen sind am Domizil von MTE ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.

Ohne andere schriftliche Vereinbarung gilt als Zahlungsfrist 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Die Verrechnung irgendwelcher Gegenforderungen des Bestellers mit Forderungen von MTE aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen.

5.2 Der Besteller ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt einer Mitteilung über eine Änderung der Bankkonten von MTE telefonisch mit MTE in Verbindung zu setzen, um die Gültigkeit einer solchen Änderung des Bankkontos zu überprüfen. Der Besteller trägt die Verantwortung dafür, dass die Zahlungen auf das richtige Bankkonto von MTE erfolgen, da eine Zahlung auf ein falsches Bankkonto keine gültige Zahlung darstellt.

5.3 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so gerät er ohne Mahnung in Verzug und hat vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 8% p.a. zu entrichten.

5.4 Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen nicht zurückbehalten. Darüber hinaus steht MTE das Recht zu, die Lieferungen aus anderen, bereits abgeschlossenen Verträgen zurückzubehalten oder von diesen Verträgen zurückzutreten.

6 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Lieferung Eigentum von MTE. Der Besteller ermächtigt MTE mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im amtlichen Register vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten von MTE gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstigen Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von MTE weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

7 Lieferfrist

7.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Lieferung erfolgt bzw. deren Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt worden ist.

7.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

a) wenn MTE die Angaben, die sie zur Vertragserfüllung benötigt nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn der Besteller nachträglich Änderungen oder Ergänzungen verlangt und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;

b) wenn Hindernisse auftreten, die MTE trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei MTE, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Als solche Hindernisse gelten beispielsweise Epidemien, Naturereignisse, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Mobilmachung, Krieg, terroristische Aktivitäten, Aufruhr, Arbeitskonflikte, Streiks, Unfälle oder andere erhebliche Betriebsstörungen, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien sowie Halb- oder Fertigfabrikate. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Falle für eine entsprechende Anpassung des Vertrages Hand bieten;

c) wenn der Besteller oder von ihm beigezogene Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, oder wenn insbesondere der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

7.3 Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch MTE verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung glaubhaft machen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.

Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0.5%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Besteller MTE schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die MTE zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich nicht zumutbar, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.

7.4 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 7 ausdrücklich genannten. Weitergehende Schadenersatzansprüche bestehen nur in Fällen grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht von MTE und nur insoweit, als die vorstehende Verzugsentschädigung zur Deckung des Schadens nicht ausreicht.

8 Übergang von Nutzen und Gefahr

8.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über.

8.2 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die MTE nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

9 Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

9.1 MTE wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen. Die Durchführung einer besonderen Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer separaten Vereinbarung.

9.2 Der Besteller hat Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist zu prüfen und MTE eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, so gelten Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

9.3 Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 9 sowie den in Ziff. 10 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

10 Gewährleistung für Mängel

10.1 Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist für Mängel am Produkt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die MTE nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft. beheben.

Für ersetzte oder reparierte Teile des Produktes beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz oder Abschluss der Reparatur, falls die Gewährleistungsfrist gemäss vorstehendem Absatz für das Produkt früher abläuft.

10.2 Die Gewährleistung für Mängel erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und MTE Gelegenheit gibt, den Mangel gemäss Ziff. 10 zu beheben.

10.3 Ein Mangel an einem Produkt liegt ausschliesslich dann vor, wenn das Produkt während der Gewährleistungsfrist von den zugesicherten Eigenschaften abweicht und der Besteller den Mangel während der Gewährleistungsfrist MTE schriftlich angezeigt hat. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Spezifikationen als solche bezeichnet worden sind.

Liegt ein Mangel vor, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch MTE. Hierzu hat der Besteller MTE die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, kann MTE das mangelhafte Produkt ersetzen. Die mangelhaften Teile sind MTE auf Verlangen zuzustellen. Soweit mangelhafte Teile ersetzt werden, gehen die ausgewechselten, mangelhaften Teile in das Eigentum von MTE über. Gelingt sowohl die Nachbesserung nicht und ist der Ersatz auch mangelbehaftet, so hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises aber nicht, vom Vertrag zurück zu treten.

10.4 Der Besteller organisiert und trägt die Kosten des Zugangs für MTE zu den mangelhaften Stationen oder Geräten für die Ausbesserung oder den Ersatz, einschliesslich des Aus- und Einbaus von Systemen, Strukturen oder anderen Teilen der Anlage des Bestellers, der Deinstallation, des Wiedereinbaus und des Transports mangelhafter Produkte oder Komponenten zu MTE.

Fracht- und Transportkosten des Rücktransportes zum Besteller für ersetzte Teile werden von MTE übernommen.

10.5 Von der Gewährleistung von MTE ausgeschlossen sind sämtliche Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebs- und Anwendungsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von MTE ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die MTE nicht zu vertreten hat.

10.6 Der Besteller hat keine weiteren oder anderen Rechte und Ansprüche aus Gewährleistung ausser den in Ziff. 10.1 bis 10.5 ausdrücklich genannten.

11 Ausschluss weiterer Haftung

Alle Ansprüche des Bestellers ausser den in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere irgendwelche nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Produkt selbst entstanden sind wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht, jedoch gelten sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

12 Montage

Übernimmt MTE auch die Montage oder die Montageüberwachung, so finden darauf die Allgemeinen Montagebedingungen 2021 des Verbands der Schweizer Maschinen-, Elektro- und Maschinenindustrie (Swissmem) Anwendung.

13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

13.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand für den Besteller und nicht ausschliesslicher Gerichtsstand für MTE ist Zug, Schweiz. MTE ist jedoch berechtigt, den Besteller an seinem Sitz zu belangen.

13.2 Das Vertragsverhältnis untersteht dem schweizerischen materiellen Recht.

